

Satzung
zur Entschädigung und Würdigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Ahrensfelde

(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwEntschS)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl I/06 S.74), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2004 (GVBl. I/04 S.197) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensfelde in ihrer Sitzung am 20.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die Feuerwehr der Gemeinde Ahrensfelde, aufgegliedert in die Ortsfeuerwehren der Ortsteile Ahrensfelde, Blumberg, Eiche, Lindenberg und Mehrow.

§ 2
pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Als Einsatz für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen werden folgende jährliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

1. für den Wehrführer und dessen Stellvertreter	
- Wehrführer	1.100,00 €
- stellv. Wehrführer	800,00 €
2. für die Ortswehrführer und deren Stellvertreter	
- Ortswehrführer	950,00 €
- stellv. Ortswehrführer	650,00 €
3. für die Jugendwarte und deren Stellvertreter	
- Gemeindejugendwart	650,00 €
- stellv. Gemeindejugendwart	250,00 €
- Jugendwart Ortsfeuerwehr	550,00 €
4. für den Gerätewart	900,00 €

(2) Nimmt ein Kamerad mehrere Funktionen wahr, so wird er für jede dieser Funktionen entschädigt.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren u. ä.) abgegolten.
- (2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechtes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

§ 4

Wegfall der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den Zeitraum in dem der Zahlungsempfänger nach § 2 ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) Nimmt der Stellvertreter des in Absatz 1 genannten Zahlungsempfängers dessen Amt länger als 3 Monate wahr, steht ihm für die über die 3 Monate hinaus geleistete Stellvertretungsarbeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe der in § 2 für den Vertretenen genannten Summe zu.
- (3) Auf Vorschlag des Wehrführers – ist der Wehrführer selbst betroffen, auf Vorschlag des stellvertretenden Wehrführers – kann dem Zahlungsempfänger nach § 2 aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung versagt oder gekürzt werden.
Die Entscheidung hierzu ist vom Hauptausschuss zu treffen.

§ 5

Entschädigung bei Einsätzen und Ausbildung

- (1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und/oder im Rahmen der Gefahrenabwehr ist, wenn diese mindestens 4 Stunden dauern, durch den Einsatzleiter die Versorgung der Einsatzkräfte mit Speisen und Getränken vorzusehen.
Die Kosten dürfen hierbei einen Verpflegungstagesatz von 6,00 € pro Einsatzkraft nicht übersteigen.
Kein Anspruch auf Zahlung des Verpflegungstagesatzes besteht, wenn Speisen und Getränke durch die Gemeinde Ahrensfelde gereicht werden.
In besonderen Fällen kann der Gemeindeführer über Ausnahmen entscheiden.
- (2) Bei Übungen und Lehrgängen auf Gemeinde- oder Kreisebene von wenigstens 4 Stunden Dauer können für jeden beteiligten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Speisen und Getränke im Wert von max. 6,00 € pro Tag gereicht werden.
Kein Anspruch auf Zahlung des Verpflegungstagesatzes besteht, wenn Speisen und Getränke durch die Gemeinde Ahrensfelde gereicht werden.

- (3) Bei mehrtägiger Ausbildung an der Landesfeuerweherschule wird ein pauschaler Betrag als „Mehraufwandsentschädigung“ in Höhe von 3,00 € pro Ausbildungstag an den Lehrgangsteilnehmer gezahlt.

§ 6

Würdigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

Anlässlich der Würdigung der Zugehörigkeit der Kameraden zur Freiwilligen Feuerwehr in Verbindung mit der Verleihung einer Medaille für treue Dienste können

1. für 10 Jahre Zugehörigkeit	50,00 €
2. für 20 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
3. für 30 Jahre Zugehörigkeit	150,00 €
4. für 40 Jahre Zugehörigkeit	200,00 €
5. für 50 Jahre Zugehörigkeit	250,00 €

überreicht werden.

Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindeführer.

Die Geldzuwendung ist gebunden an den Nachweis einer kontinuierlichen Teilnahme am Feuerwehrdienst.

Der Nachweis hat durch den Ortswehrlführer zu erfolgen.

§ 7

Zuwendungen zur Förderung der Kameradschaft und besonderer Leistungen sowie Jubiläen

- (1) Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltens in der Freiwilligen Feuerwehr wird zur Anerkennung der geleisteten Arbeit nach Maßgabe der Haushaltslage pro Kamerad (Aktive, Jugend und Ehrenmitglieder) und Jahr ein Betrag in Höhe von 30,00 € bereitgestellt.

Die Geldzuwendung ist gebunden an den Nachweis einer kontinuierlichen Teilnahme am Feuerwehrdienst.

Der Nachweis hat durch den Gemeindeführer im Einvernehmen mit dem Ortswehrlführer zu erfolgen.

- (2) Besondere Leistungen einzelner Feuerwehrmitglieder können auf begründeten Vorschlag der örtlichen Wehrlführung im Einvernehmen mit der Gemeindeführung durch finanzielle Zuwendung oder Sachgeschenk in Höhe von max. 50,00 € gewürdigt werden.

Die endgültige Entscheidung hierzu trifft der Hauptausschuss.

§ 8

Förderung der Jugendarbeit in der Freiwilligen Feuerwehr

Zur Förderung der Kameradschaft und des Zusammenhaltens in den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Ahrensfelde sowie zur gemeinsamen Ausbildung wird nach Maßgabe der Haushaltslage für ein jährliches Jugendfeuerwehrlager ein Zuschuss in Höhe von 60,00 € pro teilnehmenden Feuerwehrkameraden bereitgestellt. Der Betrag gliedert sich in anteilige Beherbergungskosten und Pauschalbetrag für zusätzliche Verpflegung und Veranstaltungen.

Die Geldzuwendung erfolgt nach Vorlage der Teilnehmerliste in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss.

§ 9 Abrechnung und Zahlungsweise

Die Zahlung


- der Aufwandsentschädigung nach § 2 erfolgt vierteljährig zum Monatsende auf die entsprechenden Konten der Feuerwehrangehörigen.
- nach §§ 5 und 6 erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.
- gemäß § 7, Abs. 1 erfolgt bis Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres bei Vorlage der Nachweise.
- nach § 8 erfolgt im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung direkt an den Vertragspartner.

§ 10 Inkrafttreten und Aufhebung

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Amtes Ahrensfelde/Blumberg zur „Entschädigung und Würdigung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Amtsfeuerwehren“, beschlossen am 07.11.2000, Beschluss Nr. 04/11/00, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Ahrensfelde/Blumberg Nr. 01/2001 am 09.01.2001, außer Kraft.

Ahrensfelde, den *01.12.2006*


Gehrke
Bürgermeister